

Ansuchen um einen Bildungsförderungsbeitrag für GÖD-Mitglieder

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bereich Bildung
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

Tel.: 01/53454 – 368 bzw. 369
FAX: 01/53454 – 207
www.goed.at goed@goed.at

Zuname: _____ Vorname: _____

Wohnadresse: _____

Geb.Datum: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____ Mitgliedsnummer: _____
(siehe Servicekarte)

Dienststelle: _____ Telefon: _____

Genauere berufliche Tätigkeit (bei Lehrern Schulart und Unterrichtsgegenstände)

Dauer des Kurses bzw. der Ausbildung				
zwei Tage bis zwei Wochen € 29,10	mehr als zwei Wochen bis sechs Monate (oder bis zu 30 ECTS) € 43,60	mehr als sechs Monate bis ein Jahr (oder bis zu 60 ECTS) € 58,10	länger als ein Jahr bis drei Jahre (oder bis zu 180 ECTS) € 72,70	länger als drei Jahre (oder über 180 ECTS) € 174,30
von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____

Titel des Kurses
bzw. der erworbenen Qualifikation: _____

Bitte Teilnahmebestätigung (Kopie) aus der die Dauer und der Kurstitel hervorgehen bzw.
Zeugniskopie über Dienstprüfung, Zertifikat, Diplom, Bescheid etc. dem Ansuchen beilegen.

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

Bankinstitut: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Richtlinien für die Vergabe des Bildungsförderungsbeitrages gültig ab 1. März 2008

1. Anspruch auf Bildungsförderungsbeitrag :

Die GÖD will mit dem Bildungsförderungsbeitrag die berufliche Fortbildung der Mitglieder fördern. Aus diesem Grund besteht der Anspruch für den Bildungsförderungsbeitrag für alle

- **abgeschlossenen Dienstprüfungen** sowie
- **abgeschlossene Kurse und Ausbildungen**, deren Inhalte unmittelbar der beruflichen Tätigkeit (im engeren Sinne) des Mitgliedes entsprechen.

Kurse werden nur dann gefördert, wenn die Teilnahme auf Grund von Freiwilligkeit erfolgt. Kein Anspruch auf Bildungsförderungsbeitrag besteht daher für Kurse, die auf Grund eines Dienstauftrages besucht werden (z.B. Instruktionen, Einweisungen, interne Weiterbildungen, Dienstauftrag etc.).

Auch der Besuch von Freizeit- und Hobbykursen begründet keinen Anspruch auf Bildungsförderungsbeitrag.

Da für Pensionisten das Kriterium der Berufstätigkeit nicht vorliegt, diese aber aus der Förderung nicht gänzlich ausgeschlossen werden sollen, können Kurse der Pensionisten unabhängig von deren Inhalt mit **€ 29,10** pro Jahr gefördert werden.

2. Staffelung des BFB nach Dauer des Kurses oder der Ausbildung :

- **€ 29,10 bei einer Dauer von zwei Tagen bis zu zwei Wochen,**
- **€ 43,60 bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen bis zu sechs Monaten (od. bis zu 30 ECTS)**
- **€ 58,10 bei einer Dauer von mehr als sechs Monaten bis ein Jahr (od. bis zu 60 ECTS)**
- **€ 72,70 bei einer Dauer von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren (od. bis zu 180 ECTS) und**
- **€ 174,30 bei einer Dauer von mehr als drei Jahren (od. über 180 ECTS).**

2.1 Berechnung der Ausbildungs- bzw. Fortbildungsdauer:

Werden Aus- und Fortbildungskurse in Modulen oder in geblockter Form angeboten, wird für die Berechnung des Bildungsförderungsbeitrages die Gesamtsumme der Kurstage zu Grunde gelegt. Die zwischen den Modulen liegenden Zeiträume sind für das Ausmaß der Dauer nicht relevant. Dies betrifft z.B. Kurse bzw. Lehrgänge an Pädagogischen Akademien/Hochschulen, Pädagogischen Instituten, Fachhochschulen, Universitäten, Module für Dienstprüfungen und ähnliche Aus- und Fortbildungsangebote.

Für Kursabschlüsse, die nach der Norm des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System, das ist das Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen) bewertet werden, wird die Anzahl der Credits für die Staffelung der Dauer herangezogen. Das bedeutet, dass 60 Credits einem vollen akademischen Studienjahr und 30 Anrechnungspunkte der Studiendauer eines Semesters entsprechen. Wird die Ausbildung neben der beruflichen Tätigkeit absolviert, wird die Anzahl der erlangten Credits für den BFB doppelt gezählt.

Für Abschlüsse ohne vorgegebene Ausbildungsdauer (z.B. die Prüfungen für den Computerführerschein, Studienberechtigungsprüfung,...) wird nicht die individuelle Lernzeit, sondern die jeweils durchschnittliche Ausbildungsdauer zur Berechnung der Staffelung herangezogen.

3. Maximaler Bildungsförderungsbeitrag pro Jahr € 72,70 (Deckelung):

Werden innerhalb eines Jahres mehrere kurz dauernde Kurse oder Ausbildungen abgeschlossen, wird für diese die jeweilige Förderung, aber nur bis zu einem Gesamtbetrag von € 72,70, ausbezahlt. Ist die Fördergrenze von € 72,70 erreicht, können keine weiteren Anträge eingereicht werden.

Wird innerhalb eines Jahres eine länger als drei Jahre dauernde Ausbildung abgeschlossen, erhöht sich der Deckelungsbetrag für dieses eine Jahr auf € 174,30.

4. Dauer der Mitgliedschaft für die Anspruchsberechtigung :

Der Anspruch auf den Bildungsförderungsbeitrag besteht ab einjähriger Dauer der Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Kursabschlusses oder der Prüfung und Erfüllung der Beitragswahrheit.

5. Rückwirkende Antragstellung :

Anträge können maximal bis zu einem Jahr nach Abschluss gestellt werden. Später einlangende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

6. BFB f. StudentInnen d. Pädag. Hochschulen u. SchülerInnen von Krankenpflegeschulen sowie Lehrlinge

Die Ausbildungsdauer dieser beiden Bereiche ist nicht gleichzusetzen mit dem Besuch von Kursen und Ausbildungen berufstätiger Mitglieder; dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die o.a. StudentInnen, SchülerInnen und Lehrlinge einen deutlich geringeren Mitgliedsbeitrag bezahlen. Der Bildungsförderungsbeitrag für StudentInnen der Pädagogischen Hochschulen, SchülerInnen von Krankenpflegeschulen und für Lehrlinge beträgt daher einheitlich € 43,60 für den jeweiligen Abschluss.